



## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Austausch des Gebührenverzeichnisses**

Das zur Friedhofssatzung vom 24.04.2015 zugehörige Gebührenverzeichnis wird durch das beiliegende neue Gebührenverzeichnis ersetzt.  
Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neidlingen, 22.10.2018

gez.

Klaus Däschler  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## **Gebührenverzeichnis**

(gültig ab 01.01.2019)

<b>Geb. Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand / Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufsteller	
1.2.1	im Einzelfall	20,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	50,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4	Genehmigung sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
1.5	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen	20,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b>	
2.1.	<b>Bestattungsaufsicht</b> je Bestattung	120,00 €
2.2	<b>Bestattung – Herstellen und Schließen des Grabes</b>	
2.2.1	von Kindern bis 10 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	258,00 €
2.2.2	von Personen über 10 Jahren - Erdreihengrab	593,00 €
2.2.3	von Personen über 10 Jahren – Grabkammer	716,00 €
2.2.4	von Urnen	320,00 €
2.2.5	Ein Zuschlag zu 2.2.3 für Tieferlegung	120,00 €
2.2.6	Ein Zuschlag zu 2.2.1 und 2.2.2 für Handaushub	160,00 €
2.3	<b>Beisetzung von Aschen</b>	
2.3.1	ohne Geistlichen/Redner	40,00 €
2.3.2	mit Geistlichem/Redner	75,00 €
2.4	Ein Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von zu den Gebühren für die Bestattungsaufsicht (2.1), Erdbestattung (Nr. 2.2) und Beisetzung von Aschen (2.3)	50%
<b>3.</b>	<b><u>Grabnutzungsgebühren</u></b>	
3.1	Überlassung eines Reihenerdgrabes	
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.785,00 €
3.1.2	für Personen unter 10 Jahren	250,00 €
3.2	Überlassung einer Grabkammer – Einzelbelegung	1.360,00 €
3.3	Überlassung einer Grabkammer - Familiengrab	2.046,00 €
3.4	Überlassung eines Urnengrabes	
3.4.1	Urnengrab	1.045,00 €
3.4.2	Urnenvand	1.515,00 €
3.4.3	Anonymes Urnengrab	710,00 €

3.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
3.5.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 3.1 bis 3.4
3.5.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer eine anteilige Gebühr nach 3.1 bis 3.4 nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
3.6	Gebühr Umwandlung Reihengrab in Familiengrab	
3.6.1	Sarg/Urne in bestehende Grabkammer	686,00 €
3.6.2	Urne in bestehendes Urnengrab	686,00 €
3.7	Für eine über die Ruhefrist der Erstbelegung hinausgehende Nutzungsdauer eine anteilige Gebühr nach Nr. 3.6.1 bis 3.6.2 nach dem Verhältnis der Ruhefrist zur längeren erneuten Nutzungsdauer.	
3.7.1	für ein Familiengrab in der Grabkammer pro Jahr	132,00 €
3.7.2	für ein Urnengrab klein	111,00 €
3.7.3	für ein Urnengrab groß	114,00 €
3.8	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Grabnutzungsgebühren nach Nr. 3.1 bis 3.6	100 %
<b>4</b>	<b><u>Kostenersatz für Grabeinfassungen durch Trittplatten</u></b>	
4.1	für ein Erdreihengrab / für eine Grabkammer	265,50 €
4.2	für eine Grabkammer	222,00 €
4.3	für ein Urnengrab klein	115,50 €
4.4	für ein Urnengrab groß	122,00 €
4.5	für ein Urnengrab in der Urnenwand	61,50 €
4.6	für ein Kindergrab	118,00 €
<b>5</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofshalle/Leichenzelle</u></b>	
5.1	Für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenzelle je Tag	20,00 €
5.2	Für die Reinigung (je Belegung)	25,00 €
5.3	Zuschlag zu 5.1 für Auswärtige	100 %
<b>6</b>	<b><u>Sonstige Leistungen</u></b>	
6.1	Ausgraben, Umbettungen oder Tieferlegen	
6.1.1	von Särgen, Leichen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche)	900,00 € -
6.1.2	von Urnen	1.000,00 € 80,00 €
6.1.3	Zuschlag zu 5.1.1 und 5.1.2 in besonders erschwerten Fällen bis zu	50 %
6.2	Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten oder Leichenteile, ohne Trauerfeier je Stunde	35,00 €
6.3	entfällt	
6.4	Einsatz eines Kompressors je Stunde	50,00 €
6.5	Grasmattendekoration	

6.5.1	am Erdgrab / Grabkammer	80,00 €
6.5.2	am Urnengrab	25,00 €
6.6	entfällt	
6.7	Überlassung einer Verschlussplatte zur Urnennische	85,00 €
6.8	Für das Abräumen eines vor dem 1.1.2005 erstellten Grabes, einschließlich der Entfernung der Grabeinfassung (Wegetrittplatten) und des Grabsteines, sowie Renaturierung der Fläche, je Grabfläche, nach Aufwand	
6.9	Für besondere Leistungen, die anlässlich einer Bestattung/ Beisetzung erbracht werden müssen oder sollen, nach Aufwand	

Neidlingen, 22.10.2018

---

gez.  
Klaus Däschler  
Bürgermeister